



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
512 Abteilung für Kinder- und Jugendförderung

Vorlagen-Nummer

1

047/09

Datum: **27. Feb. 2009**

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	12.03.2009	
2.				
3.				
4.				

Tageseinrichtungen für Kinder in Eschweiler
hier: Anmeldungen für das Kindergartenjahr 2009/2010

Beschlussentwurf:

Der Bericht der Verwaltung über den Stand der Anmeldungen für das Kindergartenjahr 2009/2010 wird zur Kenntnis genommen.

I.V.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 	Unterschriften 			
1	2	3	4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja	
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein	
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	

Sachverhalt

1. In den vergangenen Wochen sind auf Basis folgender sog. Planbereiche mit allen Trägern bzw. Tageseinrichtungen für Kinder Abstimmungsgespräche hinsichtlich der Aufnahmemodalitäten für das Kindergartenjahr 2009/2010 geführt worden:

- > Stadtmitte, E.-Ost, Röhe, Röthgen,
- > Hehlrath, Kinzweiler, St. Jöris,
- > Dürwiß, Neu-Lohn,
- > Weisweiler/Hücheln,
- > Bergrath, Nothberg, Hastenrath, Pumpe-Stich.

Dabei konnten u.a. folgende Erkenntnisse gewonnen werden:

- a) Ein Abgleich von Anmeldungen ist künftig für das **gesamte** Stadtgebiet (nicht mehr nur auf die v.g. Planbereiche bezogen) durchzuführen, da etliche Eltern ihr Kind parallel in mehreren Einrichtungen anmelden und zwar nicht nur in ihrem jeweiligen Stadtteil oder erweiterten Wohnbereich. Diesbezüglich wird in Absprache mit den Trägern auch das zukünftige Verfahren zur Bedarfserhebung und Anmeldung zu verändern sein, um Bedarfe besser decken und Belegungen günstiger steuern zu können.
- b) Nach wie vor besteht eine starke Nachfrage nach Plätzen für Kinder über 3 Jahren (Rechtsanspruch), die teilweise dazu führt, dass Elternwünsche für den jeweiligen Kindergarten bzw. Stadtteil nicht berücksichtigt werden können. Hier ergeben sich in Kooperation mit den Trägern verstärkte Steuerungsaufgaben für das Jugendamt, um für „nicht versorgte“ Kinder einen Kindergartenplatz anbieten zu können. Es ist vor diesem Hintergrund nicht auszuschließen, dass etliche Tageseinrichtungen für Kinder eine Überbelegung vornehmen (müssen), um dem Rechtsanspruch gerecht werden zu können. Die Träger wurden gebeten und haben zugesagt, ihre diesbezüglichen Möglichkeiten zu prüfen.
- c) Ein Bedarfsdeckungsengpass zeichnet sich speziell auch für die Nachfrage nach Plätzen (45 Std.) in der Ganztagsbetreuung ab.
- d) Ebenfalls zeichnet sich eine verstärkte Nachfrage nach U3-Plätzen ab. Dem soll durch das Ausbauprogramm (siehe Vorlagen-Nr. 032/09, JHA-Sitzung v. 26.2.09) Rechnung getragen werden. Allerdings ist hierbei auch darauf zu achten, dass ausreichend Plätze für die sog. Rechtsanspruchskinder (3 – 6 J.) zur Verfügung stehen bzw. verbleiben. (siehe Punkt b).

Insgesamt gesehen ergibt sich daraus für das Jugendamt die Notwendigkeit der Intensivierung der Jugendhilfeplanung in diesem Bereich und in Verbindung damit eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern (z.B. regelmäßige trägerübergreifende Treffen), ohne die planungsrelevante Aufgabenstellungen nicht bewältigt werden können.

2. Die Jugendämter sind gehalten, bis zum 15.03.2009 dem Landesjugendamt die Belegungsdaten (Gruppenformen/Betreuungszeiten) aller Einrichtungen mitzuteilen, auf deren Basis sich die Kindpauschalen (finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen) errechnen.
- Der aktuelle Stand des Anmeldeverfahrens in Verbindung mit dem bereits oben angesprochenen Steuerungsverfahren des Jugendamtes bei der Vermittlung von Kindergartenplätzen, das noch nicht komplett durchgeführt werden konnte, lässt derzeit eine abschließende Auflistung der Belegungsdaten noch nicht zu.
- Sobald diese in der Form vorliegt, die dem Landesjugendamt zu übermitteln ist, wird sie nachgereicht und damit dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gebracht.

Rechtliche Betrachtung

Siehe als **Anlage** Auszug aus dem KiBiz, hier: §§ 18 u. 19 sowie Anlage zu Artikel 1 § 19.

Haushaltswirtschaftliche Betrachtung

Die sich aus den Belegungsdaten ergebenden Kosten für den kommunalen Haushalt bezogen auf das Kindergartenjahr 2009/2010 sind derzeit noch nicht zu beziffern. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Ausführungen in Vorlagen-Nr. 046/09 verwiesen.

Anlage

Auszug aus dem KiBiz

§ 16

Familienzentren

(1) Familienzentren sind Kindertageseinrichtungen, die über die Aufgaben nach diesem Gesetz hinaus insbesondere

1. Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern und Familien bündeln und miteinander vernetzen,
2. Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung von Tagesmüttern und -vätern und zu deren Beratung oder Qualifizierung bieten,
3. die Betreuung von unter dreijährigen Kindern und Kindergartenkindern außerhalb üblicher Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen gewährleisten oder vermitteln,
4. Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anbieten, die über § 13 Abs. 5 hinausgeht; insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen

und die ein Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ haben.

(2) Familienzentren können auch auf der Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen oder auch anderer kinder- und familienorientierter Einrichtungen tätig sein.

Dritter Abschnitt

Förderung in Kindertagespflege

§ 17

Förderung in Kindertagespflege

(1) Für die individuelle Förderung der Kinder in der Kindertagespflege gelten die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach § 13 entsprechend.

(2) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Tagesmütter oder -väter nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen.

(3) Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Vierter Abschnitt

Finanzierung

§ 18

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr. Sie setzt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung ist der Betreuungsvertrag zwischen Träger und Eltern. Eltern können beim Abschluss des Vertrages zwischen den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Betreuungszeiten wählen, soweit diese als Ergebnis der kommunalen Jugendhilfeplanung von der Einrichtung als bedarfsgerecht angeboten werden.

(3) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt weiterhin voraus, dass

1. die Einrichtung die Aufgaben nach diesem Gesetz und auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung wahrnimmt,
2. die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen ist.

(4) Die Zahl der Kinder pro Gruppe und die Personalausstattung einer Kindertageseinrichtung sollen sich an den Beschreibungen der Gruppenformen gemäß der Anlage zu § 19 Abs. 1 orientieren. Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen.

(5) Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege für Kinder, die außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen betreut werden, setzt eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes voraus.

§ 19

Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

(1) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale. Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages.

(2) Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2009/2010, um 1,5 v. H.

(3) Zur Ermittlung der auf eine Einrichtung entfallenden Pauschalen wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden. Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der Kindpauschalen. Über- und Unterschreitungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen nur zu berücksichtigen, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über 10 v. H. der jeweiligen Fördersumme hinausgehen.

(4) Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.

(5) Kinder im schulpflichtigen Alter zählen bei der Anwendung der Anlage zu diesem Gesetz nur dann, wenn sie am 1. August 2008 in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen sind. Für sie wird eine Kindpauschale längstens bis zum 31. Juli 2012 gezahlt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kinder, die in einer Gruppe mit ausschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter (Horte) betreut werden.

§ 20

Zuschuss des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung, wenn es sich um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt (kirchliche Trägerschaft), für die Aufgaben nach diesem Gesetz einen Zuschuss von 88 v. H. der Kindpauschalen nach § 19. Wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 6 Abs. 1 handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft), erhöht sich der Zuschuss auf 91 v. H. Soweit es sich beim Träger um einen Verein handelt, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 v. H. der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (Elterninitiativen), erhöht sich der Zuschuss auf 96 v. H. Der Zuschuss verringert sich auf 79 v. H., wenn es sich beim Träger der Einrichtung um den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände (kommunaler Träger) handelt.

(2) Trägern, denen nicht das Eigentum oder das Erbbau-recht am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht

Der Finanzminister
Dr. Helmut Linssen

Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Armin Laschet

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Barbara Sommer

Anlage zu Artikel 1 § 19

1. Gruppenformen

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	20 Kinder	25 Stunden	4.288,70	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkräftestunden (FKS) und 12,5 sonstige FKS einschließlich Freistellung
b	20 Kinder	35 Stunden	5.746,70	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS und 17,5 FKS, einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	7.369,75	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS und 22,5 FKS einschließlich Freistellung

Die Zahl der Kinder im Alter von 2 Jahren soll mindestens 4 aber nicht mehr als 6 betragen.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	10 Kinder	25 Stunden	8.841,70	2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS und 15 FKS, einschließlich Freistellung
b	10 Kinder	35 Stunden	11.863,40	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS und 21 FKS, einschließlich Freistellung
c	10 Kinder	45 Stunden	15.215,20	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS und 27 FKS, einschließlich Freistellung

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	25 Kinder	25 Stunden	3.165,24	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 FKS, 27,5 EKS und 10 FKS, einschließlich Freistellung
b	25 Kinder	35 Stunden	4.225,36	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 FKS, 38,5 EKS und 14 FKS, einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	6.771,85	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 FKS, 49,5 EKS und 18 FKS, einschließlich Freistellung

Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhalten den 3,5fachen Satz der Kindpauschale III b. Ergibt sich für das Kind nach dieser Anlage eine höhere Pauschale, ist diese zu zahlen.

Die sich aus der Anwendung des § 19 Abs. 2 ergebenden Veränderungen sind in den Tabellenwerten zu den Kindpauschalen nicht enthalten.